



Marktgemeindeamt Saxen

A – 4351 Saxen 77, Politischer Bezirk Perg, OÖ.
Tel.: 07269 355-0, Fax: DW 20, DVR: 0025437, UID Nr. 23431800
e-mail: gemeinde@saxen.at www.saxen.at

Zahl: 811-0/2017

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Saxen vom 19.04.2017 mit der eine

Kanalgebührenordnung

für die Marktgemeinde Saxen erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 sowie des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Gebühren

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Saxen wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

- Kanalanschlussgebühr
- Ergänzungsgebühr
- Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr
- Kanalbenützungsgeld
- Bereitstellungsgebühr

§ 2 Kanalanschlussgebühr

- (1) Die Kanalleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter lt. Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. (2)
- ✚ **bis 300 m2..... (€ 21,506)**
 - ✚ **von 301 m2 bis 500 m2. (€ 19,506)**
 - ✚ **über 501 m2..... (€ 17,506)**

mindestens jedoch 3.226,00 €. (alle genannten Beträge verstehen sich exkl. 10 % UST).

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

- (2) a **Nebengebäude**, welche für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind, zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (2) b **Garagen**, welche gewerblich genutzt werden, zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (2) c Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

Werden Milchammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- (2) d **Balkone und Terrassen, Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume**, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (2) e Für betriebliche **Autowaschanlagen: 50 % Zuschlag** zur Mindestanschlussgebühr.
- (2) f Für **Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser: 20 % Zuschlag** zur Mindestanschlussgebühr.
- (2) g Für **Fleischhauereibetriebe: 100 % Zuschlag** zur Mindestanschlussgebühr.

- (2) h Für **Schlächtereien: 150 % Zuschlag** zur Mindestanschlussgebühr.
- (2) i Für **Wäschereien: 100 % Zuschlag** zur Mindestanschlussgebühr.
- (2) j Für **Friseure: 20 % Zuschlag** zur Mindestanschlussgebühr.
- (2) k Für **andere betriebspezifische Abwässer** können Sondervereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Saxen als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.
- (3) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 25 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

§ 3 Ergänzungsgebühr

- (1) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. II gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4 Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung

beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Für die Entsorgung der anfallenden Abwässer wird zur Deckung der betrieblichen Ausgaben von allen Eigentümern, deren Liegenschaft an das Kanalnetz angeschlossen ist, eine laufende Kanalbenutzungsgebühr eingehoben, die sich nach m³ Wasserverbrauch errechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird folgendermaßen ermittelt:
 - a) Für Objekte, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, nach der im Abrechnungszeitraum aus dieser bezogenen und mittels Wasserzähler gemessenen Wassermenge.
 - b) Für Objekte, die nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, oder zusätzlich Wasser aus einer privaten Wasserversorgungsanlage (Brauchwasser z.B. aus Regenwassernutzung) entnehmen und für landwirtschaftliche Objekte, bei denen für das Wohnobjekt kein eigener Subzähler installiert ist, nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch. Der durchschnittliche Wasserverbrauch wird mit 50 m³ pro Person angenommen. Im Falle, dass der Abgabepflichtige mit dieser Pauschale (50 m³ pro Person) nicht einverstanden ist, kann er den Einbau eines Wasserzählers auf Kosten der Gemeinde beantragen.
- (3) Für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation ein Indirekteinleitervertrag oder eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich

ist (von häuslichem Abwasser verschiedenes Abwasser mit einer hohen organischen Schmutzfracht), ist die Kanalbenützungsgebühr nach BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg/l bzw. 600 mg/l ergibt sich die Kanalbenützungsgebühr je m³ wie folgt:

Ermittlung für BSB₅:

$$\left[\frac{\text{BSB}_5 - \text{Konzentration} - 300 \text{ mg/l}}{300 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3 - \text{Wert}) \times \text{Faktor } 0,3 \right] + (\text{m}^3 - \text{Wert})$$

Ermittlung für CSB:

$$\left[\frac{\text{CSB} - \text{Konzentration} - 600 \text{ mg/l}}{600 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3 - \text{Wert}) \times \text{Faktor } 0,3 \right] + (\text{m}^3 - \text{Wert})$$

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je m³ wird zur Verrechnung gebracht.

Liegen die BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration unter den o.a. Werten, so gelangt die m³-Gebühr gem. § 5, Abs. 2 zur Anwendung.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in der Höhe von 2 % der Mindestanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 7

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 4 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Erlassung des Baubewilligungsbescheides gemäß § 35 der OÖ Bauordnung 1994 idgF oder bei Anzeige der Änderung bei der Behörde bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks gemäß §§ 25 und 25a der OÖ Bauordnung 1994 idgF.

- (3) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 8 Umsatzsteuer

Die in dieser Gebührenordnung angeführten Gebühren verstehen sich jeweils ohne die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %), welche vom Gebührenpflichtigen gesondert zu tragen ist.

§ 9 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.07.2017; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15.09.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Erwin Neubauer e.h.